

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

5. Sitzung, 18.01.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 18. Januar 1867. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht über die Vorlage *N* 11, betr. die Competenz der Gemeindebehörden hinsichtlich der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen im Fürstenthum Birkenfeld.
 - 2) Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. die verlängerte Außerkraftsetzung des Art. 423 des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches für die das Fürstenthum Lübeck berührende Ostholsteinische Eisenbahn.
 - 3) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für die Finanzperiode 1867, 1868 und 1869.
 - 5) Antrag des Abg. v. Schrenck und Genossen, betr. Mittheilung von Copieen der für die Landesvermessung des Herzogthums angefertigten Handrisse an die Aemter Seitens der Großh. Staatsregierung.

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Am Ministertische: Die Regierungscommissäre Ruhstrat, Bucholz, Rüder und später Meinardus.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll der letzten Sitzung durch den Schriftführer Abg. Müller II. vorgelesen und von der Versammlung genehmigt.

Der **Vorsitzende** theilte folgende Eingänge mit:

1. Petition der Ziegeleibesitzer im Amte Varel, betreffend Aufhebung der von Ziegeleien zu zahlenden Recognition. (An den Petitionsauschuß).
2. Petition des Gastwirths Freese und Genossen zu Jever, betr. Revision des Gewerbegesetzes, soweit dieses die von den concessionirten Wirthschaftsgewerben zu zahlende Recognition betrifft. (An den Petitionsauschuß).
3. Bericht des vom XIV. Landtage gewählten ständigen Landtagsauschusses über seine Thätigkeit. (Wird im Vorzimmer zur Einsicht ausgesetzt).
- 4) Petition mehrerer Einwohner von Edewecht, Verbesserung des Fahrwassers der Aue betreffend. (An den Finanzauschuß).
- 5) Petition des Gemeinderaths zu Wiefelstede, Chausseeanlage betreffend. (An den Finanzauschuß).
- 6) Petition des Gemeinderaths zu Holle um Bewilligung der Mittel zur Erbauung einer Chaussee zum Anschluß an die Eisenbahn. (An den Finanzauschuß).

Uebergang zur Tagesordnung.

1. Gegenstand der Tagesordnung.

Nachdem die Versammlung auf Vorlesung des Ausschußberichts verzichtet hatte, wurde die Specialberatung über die einzelnen Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfs eröffnet.

Nachdem in Betreff des Art. 1 Niemand das Wort verlangt hatte, wurde die Berathung geschlossen und Antrag 1 des Ausschusses:

„die Worte im Art. 1 §. 2 „über Veräußerungen von Gemeindewaldungen und“ zu streichen und statt des Worts „Derselben“ zu setzen: „Der Gemeindewaldungen“ und den ganzen Art. 1 mit diesen Aenderungen anzunehmen“,

zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wurde angenommen.

Ebenso in Betreff des Art. 2 der Antrag 2:

„den Art. 2 anzunehmen.“

Desgleichen in Betreff des Art. 3 der Antrag 3:

„dem Art. 3 §. 1 Z. 1 hinzuzufügen:

Lohe und Nughölzer können nur mit Genehmigung der Regierung unter die Gemeindemitglieder vertheilt werden,

im Uebrigen aber den Art. 3 anzunehmen,“

jedoch mit Vorbehalt einer redactionellen Aenderung in Betreff der vom Ausschuß beantragten Hinzufügung, welche der Abg.

Giffel zur zweiten Lesung des Gesetzes beantragen zu wollen erklärte.

Desgleichen wurde Antrag 4:

„den Art. 4 anzunehmen“

angenommen.

Desgleichen Antrag 5:

„Im Art. 5 §. 2 im ersten Satze das Wort „und“ nach den Worten „unter Zuziehung des Schöffen“ zu streichen und hinter den Worten „Gemeinde-Casse“ einzuschalten „und des betreffenden Revierauffsehers.“

Desgleichen Antrag 6:

„Im Art. 5 §. 2 im letzten Satze die Worte: „bei welcher der Schöffe über den Zuschlag der Gebote, welche den Schätzungswerth nicht erreichen, zu entscheiden hat“ —

zu streichen und dafür zu substituieren:

und hat in diesem Falle der Gemeinderath zu beschließen, wie weit unter dem Schätzungswerth der Zuschlag ertheilt werden soll.“

Desgleichen Antrag 7:

„die Art. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 unverändert anzunehmen.“

2. Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Selmann** II.: Der Ausschuß sei mit den im Schreiben der Staatsregierung vom 4. d. M. entwickelten Gründen einverstanden und beantrage:

„der Landtag wolle der mit dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4. Januar d. J. vorgelegten Verordnung vom 27. December v. J., betreffend die Verlängerung der Dauer der Gültigkeit der Verordnung vom 28. Mai 1866 wegen Aufhebrung des Art. 423 des Handelsgesetzbuchs, bezüglich auf die das Fürstenthum Lübeck berührende Ostholsteinische Eisenbahn, nachträglich seine Zustimmung ertheilen.“

Nachdem die Berathung geschlossen, wurde der Antrag angenommen.

3. Gegenstand der Tagesordnung.

Nachdem die Versammlung auf Vorlesung des Ausschußberichts verzichtet hatte, eröffnete der Vorsitzende die Berathung und erklärte, daß die Abstimmung über diejenigen Ausschußanträge, welche mit den Positionen der Staatsregierung übereinstimmen, und in Betreff deren Niemand das Wort verlange, einstweilen ausgesetzt werden solle.

Demgemäß wurde über Antrag 1, §. 1 A. der Einnahmen im Voranschlage betreffend:

„der Landtag wolle die Einnahmeposition an Sporteln beim Staatsministerium zc. für 1867/69 mit 1000 Thlr. jährlich genehmigen“

die Berathung geschlossen, und die Abstimmung ausgesetzt.

Desgleichen über Antrag 2, §. 2 B. der Einnahmen betreffend:

„der Landtag wolle die Einnahmeposition an Stellver-

tretungsabgaben für 1867/69 mit 3500 Thlr. jährlich genehmigen.“

Desgleichen über Antrag 3, betreffend §. 3 C. der Einnahmen:

„der Landtag wolle diese Einnahmeposition an vermischte Einnahmen für 1867/69 mit 300 Thlr. jährlich genehmigen.“

Der Bericht über §. 4, 5 und 6 D. der Einnahmen war noch ausgesetzt.

Ebenso über §. 1 A. der Ausgaben.

In Betreff B. §. 2 a. der Ausgaben war Antrag 4 gestellt:

„der Landtag wolle an Gehalten beim Staatsministerium 28,432 Thlr. für 1867, 28,582 Thlr. für 1868 und 28,712 Thlr. für 1869 bewilligen.“

Die Berathung wurde geschlossen, und die Abstimmung ausgesetzt.

Desgleichen über Antrag 5, §. 3 b. der Ausgaben betreffend:

„der Landtag wolle an Geschäftskosten des Staatsministeriums pro 1867/69 jährlich 4200 Thlr. bewilligen.“

Desgleichen über Antrag 6, betreffend §. 4 c. der Ausgaben:

„der Landtag wolle an Reisekosten der Mitglieder des Staatsministeriums pro 1867/69 jährlich 4500 Thlr. bewilligen.“

Desgleichen über Antrag 7, betr. §. 5 C.:

„der Landtag wolle für Legationen und Consulate für 1867/69 jährlich 1800 Thlr. bewilligen.“

Desgleichen über Antrag 8, D. a. §. 6, 1 der Ausgaben betreffend:

„der Landtag wolle an Gehalten beim Oberappellationsgericht 14,100 Thlr. für 1867, 14,200 Thlr. für 1868 und 14,400 Thlr. für 1869 bewilligen.“

In Betreff §. 7, 2, Geschäftskosten des Oberappellationsgerichts, geht die Position der Staatsregierung auf 755 Thlr., der Antrag 10 des Ausschusses dagegen lautet:

„der Landtag wolle an Geschäftskosten des Oberappellationsgerichts für 1867/69 jährlich 600 Thlr. bewilligen.“

Da Niemand das Wort verlangte, wurde die Berathung geschlossen, und zunächst der Ausschußantrag, sodann der Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung gebracht.

Ersterer wurde angenommen, letzterer abgelehnt.

Ueber Antrag 11, betr. b. §. 8:

„der Landtag wolle an Gehalten der Oberstaatsanwaltschaft für 1867/69 jährlich 2100 Thlr. bewilligen.“

wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Desgleichen über Antrag 11, betr. §. 9 e.

„der Landtag wolle zu dem Gehalte eines Mitgliedes der Gesetzcommission für 1867/69 jährlich 500 Thlr. bewilligen.“

In Betreff d. §. 10, 1 erklärte der Abg. **Alhorn**, die Minderheit wolle ihren Antrag 12 zurückziehen. Es kam also nur der Majoritätsantrag 13 zur Berathung:

„der Landtag wolle zu Gehalten beim Archiv 2400 Thlr. für 1867 und 2500 Thlr. für 1868/69 und außerdem für den Copisten für 1867/69 jährlich 50 Thlr. bewilligen.“

Der Antrag wurde angenommen.

Ueber den Antrag 14, §. 11, 2 betreffend:

„der Landtag wolle zu Geschäftskosten des Archivs 431 Thlr. für 1867 und 325 Thlr. für 1868/69 jährlich bewilligen“,

wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Desgleichen über Antrag 15, betr. e. §. 12, 1:

„der Landtag wolle zu Gehalten des statistischen Büreaus 1900 Thlr. für 1867, 2000 Thlr. für 1868 und 2050 Thlr. für 1869 bewilligen.“

Desgleichen über Antrag 16, betr. §. 13, 2:

„der Landtag wolle zu den Geschäftskosten des statistischen Büreaus für 1867/69 jährlich 770 Thlr. bewilligen.“

Desgleichen über Antrag 17, betr. §. 14, 3:

„der Landtag wolle zu den Kosten der Volkszählung 2921 Thlr. für 1867 und 1295 Thlr. für 1868 bewilligen.“

Desgleichen über Antrag 18, betr. §. 15 f.

„der Landtag wolle an gesetzlichem Zuschuß zur Wittwenkasse für 1867/69 jährlich 3600 Thlr. bewilligen.“

Der Vorsitzende theilte der Versammlung mit, daß zu §. 16 E. drei Anträge gestellt seien.

Antrag 19 vom ganzen Ausschuß:

„der Landtag wolle sich mit dem Vorschlage Großherzoglicher Staatsregierung, daß den Reichstagsabgeordneten außer den verausgabten Transportkosten, täglich 4 Thlr. Diäten vergütet werden, einverstanden erklären.“

Antrag 20 von der Mehrheit:

„der Landtag wolle zu den Kosten des Norddeutschen Bundes zc. für 1867 6000 Thlr. unter der Bedingung bewilligen, daß daraus nur solche Ausgaben bestritten werden, welche im Interesse des Großherzogthums durchaus nothwendig erscheinen und daß über die stattgehabten Verwendungen dem nächsten außerordentlichen Landtage Vorlage gemacht werde.

Antrag 21 von der Minderheit:

„der Landtag wolle zu den Kosten des Norddeutschen Bundes und der Vertretung bei demselben für 1867 eine Summe von 9000 Thlr. bewilligen.“

Die Berathung wurde eröffnet, und erhielt zunächst Reg.-Com. **Bucholtz** das Wort: Die Position gehe ins Ungewisse hinein, da die in Frage kommenden Verhältnisse weder von der Staatsregierung, noch von dem Landtage mit Sicherheit vorausgesehen werden könnten. Die Position müsse deshalb ziemlich hoch gegriffen werden, und dies sei unbedenklich, da das Geld, welches nicht gebraucht werde, ja in Kassa bleibe. Werde die Position zu gering gesetzt, so müsse, falls sie nicht ausreiche, das Geld doch geschafft werden, denn die Verhältnisse

seien zwingender Natur. Er müsse deshalb den Antrag der Staatsregierung befürworten und eventuell den Antrag 21. Was den Antrag 20 anbelange, so wolle die Majorität des Ausschusses das Geld nur unter zwei Bedingungen bewilligen. Die erste, daß nur solche Ausgaben mit dem Gelde bestritten werden sollten, welche im Interesse des Großherzogthums durchaus nothwendig seien, sei überflüssig, weil selbstverständlich, denn in welchem andern Interesse die Gelder verwandt werden könnten, als in dem des Großherzogthums. Auch sei sie für die Staatsregierung kränkend, da sie den Vorwurf enthalte, daß die Staatsregierung die zum Besten des Großherzogthums bestimmten Gelder für andere Zwecke verwende.

Die zweite Bedingung, daß über die stattgehabten Verwendungen dem nächsten außerordentlichen Landtage Vorlage gemacht werden solle, sei unstatthaft, da der nächste Landtag wahrscheinlich im nächsten Sommer zusammentreten werde, und dann wahrscheinlich noch gar keine Verwendungen gemacht sein würden.

Was überhaupt mit der Vorlage gemeint sei, ob sie blos nachrichtlich geschehen solle, oder, wie wahrscheinlicher, ob damit Rechenenschaft abgelegt werden solle.

Er bitte um Zurückziehung dieses Antrages.

Abg. **Ahlhorn**: Vorredner habe hauptsächlich die erste Bedingung als unpassend und verwerflich angegriffen, welche wolle, daß mit dem Gelde nur im Interesse des Großherzogthums nothwendige Ausgaben bestritten würden. Dies sei nicht selbstverständlich, da die Erfahrung oft gemacht sei, daß die Ansichten darüber, was im Interesse des Staats sei, sehr verschieden seien. Er z. B. glaube, daß Gratulationsreisen zu fremden Souverainen, Geschenke an Dosen u. s. w. bei diesen Gelegenheiten, die man als im Interesse des Staats aufgeführt sähe, nur im Interesse der Krone, nicht aber des Staats lägen. Er bezwecke, daß solche Mißgriffe nicht wieder vorkommen sollten, und die Bedingung sei deshalb nicht selbstverständlich, eben so wenig auch kränkend. Was die zweite Bedingung betreffe, so müsse er lobend anerkennen, daß die Rechnungen der Staatsregierung stets sehr genau gestimmt hätten. Da aber nach mehreren Jahren erst Rechnung abgelegt werde, so wolle man sich gern vorher vergewissern, wie die Gelder verwandt würden, um darnach die Position beurtheilen zu können. Wenn bis zum nächsten Landtag noch keine Ausgaben gemacht seien, so könne die Staatsregierung dies einfach anzeigen. Die Summe von 6000 Thlr. lasse der Staatsregierung Spielraum genug, und wenn sie wirklich zu kurz kommen sollte, so sei noch immer §. 28 des Voranschlags da, in welchem es ausdrücklich heiße, die in demselben veranschlagte Summe sei zur Deckung vermehrter Bundes- und anderer auf Anschlägen beruhender Kosten bestimmt.

Er müsse daher den Antrag der Majorität dringend zur Annahme empfehlen.

Abg. **Hullmann**: Es sei richtig, daß noch nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden könne, welche Ausgaben unter

die Position fallen würden, und deshalb müsse eine Baufschumme bewilligt werden. Aber auch habe andererseits die Mehrheit des Ausschusses Recht, welche, sobald möglich, speciell übersehen wolle, was erforderlich sei.

Bis zum nächsten Herbst würden die Verhandlungen des norddeutschen Bundes soweit gediehen sein, daß die Staatsregierung die Verhältnisse übersehen könne, und dann habe auch der Landtag ein Recht, Vorlagen zu verlangen, nicht aber ein Recht Rechenschaft zu fordern, was verausgabt sei, da diese nicht gegeben werden könne, weil sie sich über die ganze Finanzperiode erstrecke. Deshalb müsse der Landtag der Staatsregierung für den Sommer freie Hand lassen und die Position vorläufig annehmen, aber auch fordern, daß sie, sobald sie im Stande sei specielle Anträge zu machen, dies thue.

Er stelle deshalb einen Verbesserungsantrag zu allen zu bewilligenden Positionen, nämlich:

„Zu den Anträgen 20 und 21 werde der Zusatz gemacht:

„unter der Bedingung, daß die Großherzogliche Staatsregierung dem nächsten außerordentlichen Landtage specielle Vorlagen wegen der hier erforderlichen Ausgaben mache.“

„wogegen die dem Antrag 20 von der Majorität beigefügten Bedingungen wegfiele.“

Man könnte weiter gehen und bloß für den laufenden Sommer eine Summe bewilligen, aber man vergeb sich auch nichts, wenn man die Bewilligung für die ganzen drei Jahre ausspreche.

Der Antrag wurde genügend unterstützt.

Abg. **Straderjan II.**: Er sei auch mit dem Antrage des Abg. **Hullmann** einverstanden, derselbe sei jedoch nicht wesentlich von dem unterschieden, was die Minderheit auch bei ihrem Antrage im Auge gehabt habe. Dieselbe sei davon ausgegangen, daß im nächsten Herbst der Landtag zusammen kommen und die Sache ins Auge fassen werde.

Der Antrag des Abg. **Hullmann** habe indeß für sich, daß nach demselben noch die Summen mit in den Voranschlag übergehen, und Deckungsmittel bereit gehalten würden.

Abg. **Hullmann**: Er habe seinen Antrag nur als Formulierung des Wunsches, welchen der Landtag zu haben scheine, gestellt, daß nämlich zu der Bewilligung der Position eine Bedingung gestellt werde.

Abg. **Ahlhorn**: Er wisse nicht, daß die Anträge der Majorität und des Abg. **Hullmann** wesentlich verschieden seien. **Hullmann** wolle gestrichen haben, daß nur im Interesse des Großherzogthums nothwendige Ausgaben aus dem Gelde bestritten werden sollten. Dies sei aber ein unschuldiger Passus und treffe das Richtige.

Abg. **Selmann II.**: Wenn der Abg. **Ahlhorn** Recht hätte, so müsse er die gedachte Bedingung fast bei allen Positionen des Budgets wiederholen. Weshalb die Bedingung gerade hier ausgesprochen werden solle, dafür liege kein Grund

vor. Sollten Gelder zu andern Zwecken als zu Staatszwecken ausgegeben werden, so sei das Ministerium dafür verantwortlich. Die Ausgaben, welche die Staatsregierung für das Interesse des Staates nothwendig halte, werde sie auch machen, jene Bedingung möge hinzugefügt sein oder nicht.

Abg. **Brader**: Es sei in früheren Landtagsverhandlungen schon die Frage vorgekommen, ob Etwas im Interesse des Großherzogthums, oder nur der Krone sei. Da habe der Minister einfach gesagt, es sei im Interesse des Großherzogthums nothwendig gewesen, und der Posten sei passirt. Er wisse nicht, wie man durch das Hinzufügen der Bedingung abwenden könne, daß die Minister das Geld verwenden könnten, wie sie wollten.

Abg. **Schomann**: Er schließe sich dem Verbesserungsantrage des Abg. **Hullmann** an, wolle aber für den Fall, daß dessen Antrag nicht angenommen werde, einen besondern Antrag stellen. Die Bedingung in Antrag 20 scheine ihm ungerechtfertigt, da der Landtag später zu prüfen haben werde, ob Gelder zu andern Zwecken, als wozu sie bestimmt, gebraucht seien, und, wenn dies der Fall sei, keine Decharge erteilt werde. Außerdem liege ein Mißtrauen gegen die Staatsregierung darin.

Er stelle für den Fall, daß Antrag 20 angenommen werde, einen Zusatzantrag, den er hiemit übergebe.

Abg. **Selmann II.**: Für den Fall, daß Antrag 20 zur Abstimmung komme, mache er darauf aufmerksam, daß es darin heiße: „c.“ Eine solche Unbestimmtheit sei unzweckmäßig.

Abg. **Bartel**: Er bemerke als Berichterstatter, daß mit dem „c.“ die Worte der Position des Voranschlages gemeint seien.

Reg.-Commissair **Buchholz**: Er bitte noch um einige Worte. Die Sache liege so, daß die Staatsregierung sage, sie wünsche Gelder, um sie im Interesse des Landes zu verwenden; der Landtag sage, er bewillige die Gelder nur unter der Bedingung, daß sie im Interesse des Landes verwandt würden. Staatsregierung und Landtag hätten bei dieser Frage einen verschiedenen Standpunkt, die Staatsregierung müsse handeln, wo einzelne Auslagen in Frage kämen, der Landtag stehe auf dem Standpunkt der Kritik. Er könne aber nicht sagen, „die Bedingung sei nicht erfüllt, da die Ansichten über die Erfüllung verschieden seien. Die Bedingung habe daher keine Bedeutung, außer daß sie die Staatsregierung verlege.“

Vorsitzender verlas den Antrag des Abg. **Schomann**, welcher lautete:

„in Antrag 20 die Worte: „unter der Bedingung“ und: „daß daraus — — gemacht werde“ zu streichen.“

Der Antrag fand die genügende Unterstützung.

Abg. **Ahlhorn**: Er glaube, daß die Mehrheit sich diesem Antrage wohl anschließen könne, da bloß die Bedingung, die Ausgaben im Interesse des Großherzogthums zu machen, darin weggelassen sei. Diese Bedingung sei aber nicht, wie der Abg. **Selmann II.** meine, allen Positionen oder gar keiner hinzuzufügen, da manche unbedingt und unzweifelhaft für das

Interesse des Großherzogthums aufgestellt sind, bei andern aber die Absicht zweifelhaft sein könne.

Auch der Abg. Brader habe Unrecht, denn der Landtag könne auch einmal entscheiden, daß der Ausschuß Recht habe, nicht die Staatsregierung.

Vorsitzender: Der Abg. Ahlhorn habe den Antrag des Abg. Schomann wahrscheinlich mißverstanden, derselbe gehe dahin, daß beide von der Mehrheit in ihrem Antrage gestellten Bedingungen gestrichen würden.

Abg. **Ahlhorn:** Dann müsse er am Antrage der Mehrheit festhalten.

Nachdem die Berathung geschlossen war, wurde zunächst der Antrag des ganzen Ausschusses **N^o 19** zur Abstimmung gebracht; derselbe wurde angenommen. Dann der Antrag der Mehrheit **N^o 20**, in der vom Abg. Hullmann beantragten Fassung, welcher auch angenommen wurde.

Endlich der Antrag der Minderheit **N^o 21** mit dem Verbesserungsantrag des Abg. Hullmann.

Derselbe wurde abgelehnt, und waren damit die übrigen Anträge erledigt.

Ueber den Antrag 22 zu §. 17. F.:

„der Landtag wolle zu Civilpensionen, Wartegeldern u. für 1867/69 jährlich 24,985 Thaler 14 Groschen bewilligen.“

wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Desgleichen über Antrag 23 zu §. 18. G.:

„der Landtag wolle zur Verzinsung und zum Abtrag der Anleihe von 1849, 12,000 Thlr. für 1867, 11,300 Thlr. für 1868 und 3000 Thlr. für 1869 bewilligen.“

Desgleichen über den Antrag 24 zu H. a. §. 19., 1.:

„der Landtag wolle an Gehalten bei den Militärgerichten für 1867/69 jährlich 592 Thlr bewilligen.“

Desgleichen über Antrag 25 zu §. 20., 2.:

„der Landtag wolle an Geschäftskosten der Militärgerichte für 1867/69 jährlich 400. Thlr. bewilligen.“

Desgleichen über Antrag 26 zu §. 21., 1.:

„der Landtag wolle an Gehalten bei der Militärverwaltung für 1867/69 jährlich 5074 Thlr. bewilligen.“

Desgleichen über Antrag 27 zu §. 22., 2.:

„der Landtag wolle an Geschäftskosten der Militärverwaltung für 1867/69 jährlich 950 Thlr bewilligen.“

Die Berathung über §. 23 c. des Voranschlags wurde eröffnet.

Abg. **Ahlhorn:** Im letzten außerordentlichen Landtage sei der Staatsregierung die Summe von etwas über 1½ Million zur Verfügung gestellt. In Bezug darauf habe er eine Anfrage an die Staatsregierung zu stellen: Man habe in den Zeitungen gelesen, daß der Preussische Ministerpräsident ausgesprochen, die Verbündeten sollten Entschädigung für die aufgewandten Kriegskosten haben. Ob die Staatsregierung zur Erlangung dieser Entschädigung Schritte gethan habe.

Er glaube dem Landtage liege daran, darüber bald Aus-

kunft zu erhalten, da man über die Verwendung der der Staatsregierung zur Verfügung stehenden Gelder sonst erst nach Jahren etwas erfahre.

Reg.-Com. **Weinardus:** Gegen die letztere Bemerkung des Abg. Ahlhorn müsse er erklären, daß in Betreff der Kriegskosten die Staatsregierung dem Landtage stets bald nach deren Verwendung und vor der Rechnungsablage eine genaue Uebersicht über deren Verbrauch vorgelegt habe. Dies werde auch wohl im Verlaufe des jetzigen Landtags geschehen.

Auf die Anfrage könne er erwidern, daß die Staatsregierung in Betreff der Entschädigung allerdings nachdrücklich nach Berlin geschrieben habe. Die Preussische Regierung sei aber nur in soweit darauf eingegangen, als die Marsch- und Verpflegungskosten unsere Staatsregierung größtentheils nicht zu bezahlen brauche, und damit sei allerdings eine erhebliche Summe erspart.

Abg. **Ahlhorn:** Nach diesen Eröffnungen des Regierungscommissärs wolle er von einer förmlichen Interpellation absehen.

Sodann wurde nach Schluß der Berathung der Antrag 28 zur Abstimmung gebracht:

„der Landtag wolle an Kosten des Bundescontingents nach Maßgabe der Anl. A. des Voranschlags für 1867/69 jährlich 378,585 Thlr. bewilligen.“

Der Antrag wurde angenommen.

Desgleichen Antrag 29 zu demselben §., welcher lautet:

„der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß von den zu §. 23 bewilligten Beträgen für 1867/69 jährlich die vertragsmäßigen Beträge der Hansestädte mit 19,250 Thlr. abgesetzt werden.“

Desgleichen wurde angenommen Antrag 30 zu demselben §. 23.:

„der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die in der Vorlage der Staatsregierung unter 1 und 2 enthaltenen Schlußbemerkungen dem Specialvoranschlage der Militärausgaben nachgefügt werden.“

Sodann wurde die Berathung über Antrag 31 zu §. 24 d. eröffnet.

Der Antrag lautet:

„der Landtag wolle die von Großherzoglicher Staatsregierung beantragte Genehmigung zum Ankauf der städtischen Infanterie-Kaserne ablehnen.“

Abg. **Schrimer:** Die Baukosten der Kaserne, welche im Jahre 1820 vollendet worden, hätten circa 57,000 Thlr. betragen, von denen ein Theil, nämlich 18,600 Thlr., vom Herzog Peter Friedrich Ludwig der Stadt geschenkt sei.

Die Stadt habe die Kaserne gebaut, es sei aber aus den Akten ersichtlich, daß ein großer Theil der Bürgerschaft mit dem Bau nicht einverstanden gewesen sei, und daß derselbe nur durch das Geschenk des Herzogs ermöglicht sei.

Im Jahre 1854 habe der Staat Unterhandlungen mit der Stadt wegen Ankaufs der Kaserne eröffnet, und der Ab-

schluß des Vertrages sei am 28. Juli 1858 erfolgt, nach welchem der Staat die Kaserne für die Summe von 35,000 Thlr. Gold übernehme. Dieser Vertrag sei dem Landtage, welcher sich zweimal seitdem versammelt habe, trotz wiederholten Ansuchens des Magistrats, noch nicht vorgelegt, und die Staatsregierung habe seit dem 1. Januar 1866, an welchem der Antritt hätte erfolgen müssen, den Kaufpreis der Stadt mit 4% verzinnt.

Die Stadt habe geglaubt, die Kaserne verkauft zu haben und den Kaufpreis zu verschiedenen nützlichen Anlagen bestimmt. Die Versammlung werde ihm gewiß zustimmen, wenn er es unbegreiflich finde, daß ein Vertrag, der 1858 abgeschlossen sei, erst jetzt dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt sei, und es sei hart, wenn die Stadt, welche während dieser langen Zeit im festen Glauben an das Zustandekommen des Vertrages gehandelt habe, endlich, wie der Ausschußantrag wolle, in diesem Glauben getäuscht werde. Die Stadt wolle den Zustand der Ungewißheit nicht weiter hinauschieben, noch auch die Kaserne dem Staate weiter vermieten, dies sei einstimmig von Magistrat und Stadtrath beschlossen.

Der selbe Grund, welcher den Ausschuß bestimme, den Vertrag abzulehnen, bestimme auch die Stadt, das Grundstück jetzt an sich zu nehmen und zu verkaufen, nämlich die Ungewißheit unserer Lage für die nächste Zukunft. Dasselbe werde sich jetzt, als in dem frequentesten Theile der Stadt gelegen, gut verwerthen lassen, und selbst, wenn der Verkauf wenig bringen sollte, so habe die Stadt, was der Erlös auch sei, doch sicher.

Glaube die Versammlung die Regierungsvorlage nicht annehmen zu dürfen, so werde die Stadt den Kaufvertrag als definitiv aufgelöst ansehen.

Abg. Brockhaus: Er habe bei dieser Sache Bedenken. Er glaube nämlich, daß die Angelegenheit lediglich Sache des Herzogthums sei und nicht in den Voranschlag für Centralausgaben gehöre. Dergleichen Angelegenheiten hätten vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes, zufolge einer Höchsten Verfügung, jeder Provinz zur Last gelegen, Birkenfeld habe für die nöthigen Raumbedürfnisse durch Erbauung einer Kaserne gesorgt, Oldenburg habe die Servicelast der Stadt Oldenburg zugeschoben und könne nun nicht verlangen, daß Birkenfeld zu den Ankaufskosten der Kaserne beitrage, es müsse seine aus der Höchsten Verfügung herrührende Verbindlichkeit noch nachträglich erfüllen.

Im Ausschusse sei ihm diese Sachlage nicht gegenwärtig gewesen, und müsse er seine Bedenken daher noch nachträglich vorbringen. Er beantrage, daß die Sache zur weitern Berichterstattung an den Ausschuß zurückverwiesen werde.

Der Antrag des Abg. Brockhaus wurde zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Abg. Strackerjan III.: Er müsse den Antrag der Staatsregierung empfehlen. Der Landtag habe gewiß Ursache, den

Vertrag mit der Stadt zu genehmigen. Er glaube, er könne es der Staatsregierung überlassen nachzuweisen, daß derselbe für den Staat vortheilhaft sei. Dieselbe werde selten einen bessern Handel gemacht haben. Man habe der Stadt sonst wohl nachgerühmt, daß sie zähe sei, wenn sie mit Behörden oder Privaten verhandele, dies habe sie aber in dieser Angelegenheit nicht bewiesen. Der Kaufpreis sei ihr fast diktiert.

Nur einen Punkt wolle er in dieser Beziehung berühren, weil derselbe für die allgemeine Anschauung von Einfluß sein könne, nämlich daß der Stadt 18600 Thlr. zum Bau der Kaserne geschenkt sein sollten, die sie nun nochmals bezahlt haben wolle. Dies sei nicht der Fall, sondern das sogenannte Geschenk sei nur eine Leistung für Gegenleistung.

Als die Stadt die Kaserne zu bauen getrieben worden, habe sie sich aus guten Gründen geweigert. Man habe nämlich eingesehen, daß Grund und Boden in der Stadt durch den Bau der Kaserne entwerthet werden würde, da sich ein neuer Stadttheil bei der Kaserne bilden würde, und auch die Verwaltung dadurch vertheuert werden würde.

Auch habe die Stadt damals bei unzureichenden Einnahmen 40,000 Thlr. Schulden gehabt und sei am Rande des Bankrottes gestanden. Credit habe sie nicht gehabt, und der Bau sei ihr nur durch Verkauf von Ländereien vor den Thoren möglich gewesen, die ihr aber sehr werthvoll waren. Endlich habe der Staat sich erboten: „Wir zahlen 18600 Thlr. zum Bau“, und nun erst habe sich die Stadt bereit finden lassen. Aber selbst, wenn es ein Geschenk sei, so könne das später nicht wieder gut gerechnet werden. Ob denn Geschenke wieder zurückgenommen werden könnten.

Er sei nicht der Meinung, daß der Vertrag zwischen Staatsregierung und Magistrat privatrechtlich bindend sei, aber jedenfalls sei er nicht weit davon entfernt es zu sein. Wenn nur ein Beweis zu führen wäre, so sei die Sache klar. Die Staatsregierung habe nämlich versprochen, die Sache dem Landtage vorzulegen. Diese Verpflichtung habe sie zur rechten Zeit nicht erfüllt, aber Niemand bezweifele wohl, daß, wenn sie dieselbe erfüllt hätte, die Genehmigung des Landtags erfolgt sein würde. Siehe sich dies, was freilich unmöglich sei, beweisen, so würde ein Anspruch gegen die Staatsregierung begründet sein. Jetzt wolle nun der Landtag seine Genehmigung verjagen. Er könne dies allerdings thun, aber es sei nicht hübsch, so von der Säumnigkeit der Staatsregierung Vortheil ziehen zu wollen. Im kaufmännischen Verkehr werde ein solches Verfahren kein nobler, oder auch nur coulanter Kaufmann einschlagen, sondern dafür lieber den etwaigen Schaden auf sich nehmen.

Er empfehle deshalb nochmals dringend den Antrag der Staatsregierung zur Annahme.

Abg. Hullmann: Obgleich er wünsche, daß der Stadt die erhebliche Summe des Kaufpreises bald zur Disposition stehen möge, sei er doch für den Antrag des Ausschusses.

Materielle Bedenken seien gegen den Kaufvertrag nicht erhoben. Es sei richtig, daß die Staatsregierung versäumt habe

den Vertrag früher an den Landtag zu bringen. Diese Veräußerung könne aber für den Landtag nicht maßgebend sein. Derselbe wolle das Eigenthum der Stadt nicht bestreiten, bezweifle aber, ob die Zeitverhältnisse den Kauf angemessen erscheinen ließen, da ein anderer Staat in kurzer Zeit das Militair und dessen Kosten übernehmen werde.

Seiner Ansicht nach müsse die Lösung der politischen Fragen abgewartet werden, da die Ausgabe erheblich sei, und man nicht absehen könne, wie die Sache regulirt werde. Die Stadt sei immer geschützt durch ihr unbefreitbares Eigenthum, und an eine Enteignung ohne Entschädigung könne nicht gedacht werden. Für die Stadt handele es sich nur um eine Hinausschiebung auf kurze Frist, während welcher sie eine Vergütung erhalte, für den Staat handele es sich darum, ob er eine Zahlung machen, oder die Summe ganz ersparen werde.

Mit der Form des Ausschußantrags sei er indeß nicht einverstanden, denn wenn derselbe angenommen werde, so falle der Vertrag zusammen, das wolle aber der Landtag nicht, die Verhandlungen über den Vertrag sollten nicht abgebrochen werden. Er stelle deshalb einen Abänderungsantrag, und hoffe, daß bis zum nächsten außerordentlichen Landtage die Verhältnisse so weit geregelt sein würden, daß weiter über die Sache verhandelt werden könne.

Eine Kündigung des bisherigen Verhältnisses Seitens der Stadt könne der Staat ruhig herankommen lassen. Die Kaserne sei nämlich zu öffentlichen Zwecken erbaut, und die Stadt könne nicht diesen Zwecken entgegen handeln und die Kaserne etwa zu Arbeiterwohnungen einrichten. Wenn die Stadt sich weigere, die Kaserne weiter den Zwecken, wofür sie bestimmt sei, dienen zu lassen, so könne der Staat ein gesetzliches Enteignungsverfahren eintreten lassen. Dem habe durch einen Vergleich über den Kaufpreis vorgebeugt werden sollen, dem aber die Zustimmung des Landtags fehle.

Dem Staate müßten billige Fristen zur Lösung des bisherigen Verhältnisses gesetzt werden. Die unter Privaten übliche vierteljährliche Kündigung sei nicht zutreffend, da eine Kaserne nicht, wie ein Privathaus, ersetzt werden könne.

Abg. **Schrimper**: Die Unterscheidung des Abg. **Hullmann** zwischen einer Kaserne und einem Privathause betreffend, könne er sich nicht denken, daß in Miethverhältnissen eine Commüne viel schlechter behandelt werden müsse, als ein Privatmann.

Der Vorsitzende verlas sodann folgenden Antrag des Abg. **Hullmann**:

„in Antrag 31 werde vor dem Worte „ablehnen“, eingeschaltet: „zur Zeit“, und werde dem Antrage hinzugefügt: „Mit dem Ersuchen, dem nächsten außerordentlichen Landtage deshalb wieder Vorlage zu machen.“

Abg. **Straderjan III.**: Die Kaserne gehöre zum freien Eigenthum der Stadt, und das Verhältniß mit dem Staate sei jetzt ein gewöhnliches Miethverhältniß. Der Staat habe ja seit 1858 Frist, die Kaserne zu kaufen, oder sich anderweitig

vorzusehen, zumal da sie von der Stadt zeitig an Erledigung der Sache erinnert sei.

Reg.-Com. **Meinardus**: Gegen den Inhalt des Vertrages sei nicht gesprochen, nur sei wiederholt vom Abg. **Straderjan III.** hervorgehoben, daß, wenn die Sache von der Regierung früher an den Landtag gebracht sei, dessen Zustimmung nicht zweifelhaft gewesen sein würde. Das glaube er auch, aber die Regierung habe den Antrag nicht früher an den Landtag bringen können, bis sie auch Geld zur Zahlung des Kaufpreises hätte verlangen müssen. Das habe sie aber erst seit dem 1. Januar 1866 können. Auch habe die Staatsregierung so wenig wie sonst Jemand, bezweifelt, daß der Landtag den Vertrag gutheißen werde.

Daß die Regierung wiederholt vom Magistrat gemahnt sei, sei ihm nicht bekannt, daß aber die Stadt nicht habe erwarten können, daß die Bewilligung des Landtags früher eintreten würde, als nach Eintritt der Grundsteuer, gehe aus einem Rescript des Staatsministeriums an die Regierung, welches von dieser dem Magistrat mitgetheilt sei, hervor. Darin sei nämlich die Bedingung ausgesprochen, daß dieselbe erst nach Eintritt der Grundsteuer nachzusehen sei. Dieser Punkt sei indeß für die Sachlage gleichgültig, er wolle noch einige Gründe für die Annahme hervorheben: Im Grundsteuergesetz sei schon indirect gesagt, daß der Staat die Kaserne der Stadt ablaufen wolle. Jetzt sei die Sachlage so, daß Niemand jagen könne, wie es künftig werde. Es sei indeß wahrscheinlich, daß man künftig eher mehr Kasernen, als weniger nöthig haben werde. Wenn die Stadt ihre Kasernen zu andern Zwecken benutze, so könne das leicht zur Folge haben, daß Oldenburg weniger Truppen gelassen würden, denn es würden nur so viel dort gelassen werden, als von den vorhandenen Kasernen aufgenommen werden könnten, da in den annectirten Ländern viele Palläste und sonstige große Gebäude leer ständen, die zur Aufnahme von Soldaten verwandt werden würden.

Auch möge man bedenken, was erfolgen würde, wenn die Ausführungen des Abg. **Hullmann** nicht zutreffend seien, und die Staatsregierung die Kaserne räumen müßte. Wenn dann das Militair in Privathäusern untergebracht werden müsse, werde dies in 1—1½ Jahren so viele Kosten verursachen, als der Kaufpreis der Kaserne betrage.

Abg. **Straderjan III.**: Der Sinn des vom Regierungscommissär erwähnten Rescripts sei jedenfalls der, daß, ehe die Grundsteuer in Kraft trete, die Zustimmung des Landtags zu erwirken sei, weil sonst eine Verabredung über den Zwischenzustand hätte erfolgen müssen. Ob die Staatsregierung dann den Fälligkeitstermin habe ruhig herankommen lassen und dann erst zusehen wollen, woher sie das Geld zur Zahlung nehme?

Reg.-Com. **Meinardus**: Ein bestimmter Zahlungstermin sei gar nicht verabredet worden. Es sei nur bestimmt, daß mit dem Inkrafttreten der Grundsteuer die unentgeltliche Benutzung der Kaserne aufhöre.

Abg. **Straderjan II.**: Die Stellung, welche jetzt der

Stadtmagistrat einnehme, bezwecke offenbar, eine PreSSION auf den Landtag auszuüben. Darauf dürfe der Landtag kein Gewicht legen.

Abg. **Schrimper**: In dem Rescript des Ministeriums an die Regierung, welches von dieser dem Magistrat mitgetheilt sei, fehle die Bedingung, daß vor Einwilligung des Landtags die Grund- und Gebäudesteuer eingeführt sein solle. Dies sei allerdings für die heutige Verhandlung gleichgültig, nicht aber für die Stadt.

Reg.-Com. **Weinardus**: Die Verschiedenheit der Rescripte erkläre sich daraus, daß das eine ein Rescript des Ministeriums an die Regierung, das andere ein Rescript der Regierung an den Stadtmagistrat sei.

Nachdem die Berathung geschlossen war, brachte der Vorsitzende den Antrag des Abg. Hullmann und sodann den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der erstere wurde abgelehnt, der letztere angenommen.

Sodann kam Antrag 32 zu §. 25 e. zur Berathung:

„der Landtag wolle zu Militairpensionen zc. pro 1867/69 jährlich 42,500 Thlr. bewilligen.“

Die Abstimmung darüber wurde ausgefetzt.

Ebenso über Antrag 33 zu §. 26 f.:

„der Landtag wolle zu Pensionen für dürftige Veteranen zc. jährlich 5304 Thlr. für 1867/69 bewilligen.“

Darauf kamen zur Berathung die Anträge zu §. 27 J.; der Antrag der Mehrheit **N** 34:

„der Landtag wolle diese Position ablehnen.“

Der Antrag der Minderheit **N** 35:

„der Landtag wolle für etwaige im Civildienste vorkommende Gehaltszulagen innerhalb des Regulativs 100 Thlr. für 1867, 300 Thlr. für 1868 und 500 Thlr. für 1869 bewilligen.“

Reg.-Com. **Buchholtz**: Diese Position habe schon in frühern Landtagen zu Weiterungen Anlaß gegeben.

Wenn die Staatsregierung den Zulageparagraphen zu haben wünsche, so komme das daher, weil die Budgetperiode eine dreijährige sei, darin könnten leicht unvorhergesehene Fälle eintreten, z. B. wenn ein Beamter von einer Provinz in die andere versetzt werde u. a. m. Im vorigen Budget habe der Landtag auch eine allgemeine Zulageposition bewilligt. Jetzt scheine man zu denken, wenn die Regierung Geld hat, so giebt sie es auch aus. Dies sei jedoch nicht der Fall, denn in der vorigen dreijährigen Budgetperiode sei von dem ganzen bewilligten Gelde nichts ausgegeben, da kein Bedürfniß eingetreten sei. Die Regierung könne jedoch in die Lage kommen, und müsse deshalb die Annahme der Position empfehlen.

Die Debatte wurde geschlossen, und auf den Antrag des Abg. Hardt über den Antrag 34 namentlich abgestimmt.

Der Antrag wurde mit 27 gegen 21 Stimmen angenommen, und damit auch der Antrag 35 erledigt.

Mit „Ja“ stimmten:

Abels, Arkenau, Beckhufen, Böhmcker, Brör-

mann, Bulling, Gilts, Hardt, Höltermann, Huchting, Janssen, Kürßen, Müller I., Müller II., Niebour, Detken, Oldejoahans, Oltmanns, Orth, Ramien, Rudebusch, Schildt, Schwegmann, Struthoff, Stuckenborg, Tanken und Willers.

Mit „Nein“ stimmten:

Bartel, Brader, Bremer, Brockhaus, Cammann, Deeken, Eißel, Huber, Hullmann, Köhler, Lenz, Pancraz, Russell, Schomann, von Schrenck, Sellmann I., Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., und Taphorn.

Die Abg. Althorn und Schrimper waren abwesend.

Ueber Antrag 36 zu §. 28 K.:

„der Landtag wolle zu außerordentlichen und unvorhergesehenen Ausgaben 6800 Thlr. 16 gr. für 1867, 6782 Thlr. 16 gr. für 1868 und 7097 Thlr. 16 gr. für 1869 bewilligen, vorbehaltlich etwaiger Abänderung zum Zwecke der Abrundung.“

wurde die Abstimmung ausgefetzt.

Desgleichen über Antrag 37 zu Anlage 21:

„der Landtag wolle sich nachträglich mit der Gewährung einer Unterstützung für die vom Minister von Stein gegründete Gesellschaft für ältere Geschichtskunde zum Betrage von 43 fl. 54 kr. für 1864/66 einverstanden erklären und seine Zustimmung ertheilen, daß diese Unterstützung bis 1873 einschließlich jährlich gewährt werde.“

Desgleichen über Antrag 38 zu den unter 1—3 des Centralvoranschlages nachgefüigten Bemerkungen:

„der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Schlussbemerkungen dem Centralvoranschlage in der von Großherzoglicher Staatsregierung vorgeschlagenen Fassung angefügt werden.“

Sodann wurden sämtliche Anträge, über welche die Abstimmung einstweilen ausgefetzt war, nämlich: 1—8, 10, 11, 14—18, 22—27, 32, 33, 36—38 zur Abstimmung gebracht und angenommen.

IV. Gegenstand der Tagesordnung.

Zum Ersatzrichter für den Staatsgerichtshof wurde gewählt der Justizrath Gräpel zu Elsfleth mit 40 Stimmen. Außerdem erhielten je 1 Stimme der Ober-Appellationsrath Becker zu Oldenburg und der Obergerichtsdirector Dannenberg zu Birkenfeld.

V. Gegenstand der Tagesordnung.

Abg. von **Schrenck**: Nach Art. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1855, betreffend Errichtung und Erhaltung des Katasters, sollten bei den Aemtern Copien der Flurkarten und Uebersichtsskizzen der Gemeinden zum Nachweise des Zusammenhangs der Fluren liegen. Diese Bestimmung sei sehr zweckmäßig, und diese Flurkarten seien gar nicht zu entbehren. Aber andererseits seien sie für den täglichen Gebrauch ungenügend, weil man sie draußen nicht gebrauchen könne, und weil die Namen der Grund-

besitzer darauf fehlten. Diefem Zwecke würden Handriffe am besten entsprechen, nämlich die ersten altemäßigen Aufzeichnungen der Vermessungsvorlagen. Darin seien die Namen der Grundbesitzer, Nummern der Parcelen u. s. w. enthalten, kurz, sie vereinigten Alles, was man sonst zerstreut zusammen suchen müsse. Auch seien sie handlich und könnten draußen gebraucht werden. Ebenso würden sie bei Einschätzungen neuer Gebäude und Grundstücke besonders gut zu gebrauchen sein.

Da die Handriffe selbst als werthvolles Aktenstück nicht wohl an die Aemter versandt werden könnten, so seien Copieen zu nehmen.

Wenn in seinem Antrage gesagt sei: „etwa mit Weglassung der Vermessungszahlen,“ so sei dies geschehen, um eine zu große Vertheuerung zu vermeiden. Er empfehle deshalb seinen Antrag zur Annahme.

Abg. **Gullmann**: Ihm scheine die Annahme des Antrags im Ganzen wünschenswerth, derselbe bedürfe aber im Einzelnen noch weiterer Erörterungen. Namentlich sei zu bedenken, ob der Nutzen im Verhältniß zum finanziellen Aufwande stehen werde.

Es sei die Rede davon, daß bei den Gemeindevorstehern

derartige Karten auf Kosten der Gemeinden niedergelegt werden sollten. Nun frage es sich, ob es besser sei die Kosten der Karten den Gemeindefassen oder dem Staat zur Last zu legen.

Hätte die Regierung die Vorlage gemacht, so würde dieselbe an den Finanzausschuß gewiesen sein. Er beantrage deshalb, auch vorliegenden Antrag zur Begutachtung an den Finanzausschuß zu bringen.

Der Vorsitzende brachte diesen Antrag:

„den Antrag des Abg. von Schrenck und Genossen zur Begutachtung an den Finanzausschuß zu verweisen,“ zur Abstimmung, und wurde derselbe angenommen.

Der Vorsitzende erklärte, für die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die vom Staate genehmigten Telegraphenanstalten, sei die Frist zur Einbringung von Anträgen bis nächsten Montag bestimmt.

Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung würden angezeigt werden.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 2 Uhr.

Der Berichterstatter

Pancraß.